

Ich werde mich begnügen, eine Thatsache hier sprechen zu lassen: möge aus dieser dann jeder Biedermann für sich selber den Schluß ziehen; mir muß daran gelegen sein, nachdem Herr C. H. in seiner Erklärung von Verunglimpfenden Angriffen gesprochen, zu zeigen, daß es sich allein um Ehrenhaftigkeit handelt.

Mit wenigen Worten wiedergegeben, ist der Inhalt der Erklärung des Herrn C. H. dieser: Er habe nicht allgemein, sondern nur ausnahmsweise garantirt, und bleibe daher auch nur denen garant, welche seine Bürgschaft (d. h. das Etablissements-Circulair von Franz Hoffmann, welches diese ja enthielt) vorweisen könnten: nur den Verpflichtungen gegen diese werde er nach Beendigung des Concurse-Processes nachkommen.

Aus dieser Erklärung geht also sichtlich hervor, daß Herr C. H. die Garantie für seinen Bruder s. Zeit nur Einzelnen, Bestimmten übersandt habe; wie kommt es aber, daß Herr C. H., der sich doch diese Einzelnen wird aufnotirt haben, dem also diese sowohl als die, welche die Garantie nicht erhalten, bekannt sein müssen, doch noch die Vorweisung des Circulaires, das ja leicht abhanden gekommen sein kann, verlangt, während er doch gleich sagen könnte: Dir habe ich garantirt, und Dir nicht. Angenommen aber, Herr Franz H. hätte das Circulair nur Einzelnen gesandt (obgleich ich unten zeigen werde, daß dies nicht der Fall), steht denn in der Garantie, daß nur dem Einzelnen garantirt wird? Ist das Circulair sowohl, als die Gutsagung nicht ganz allgemein abgefäht? Sagt nicht Herr C. H. in letzterer: „Nehmen Sie den jungen Mann mit derselben Freundlichkeit auf.“! Geht das nur auf den Einen, an den das Circulair gerichtet?

Herr C. H. hat durch seine Gutsagung für seinen Bruder dessen Credit überhaupt befestigen, unterstützen wollen: das ist ja allein der Haupt-Zweck jeder Garantie; jetzt soll aber Derjenige, der wirklich kein Circulair erhalten, und vor Versendung seiner Nova etc. in Leipzig bei seinem Commissionair sich erkundigen ließ, ob Franz H. gut sei, dem da die Antwort ward, er könne ihm immer liefern, Carl Hoffmann in Stuttgart habe für ihn garantirt, der also schloß, das ihm nicht zugekommene Circulair des Franz H. an ihn sei unterwegs verloren gegangen, oder es seien vielleicht nicht hinreichend Exempl. abgedruckt — dieser also, der so der von Hrn. Carl Hoffmann ausgesprochenen Garantie vertraute, soll für sein Vertrauen damit belohnt werden, daß, nachdem Franz H. fallirt, er von Carl H. Nichts erhält. War nicht Hrn. Carl H.'s Gutsagung für seinen Bruder eine im ganzen Buchhandel bekannte Thatsache und, mindestens gesagt, moralisch eine Garantie für alle Forderungen an diesen!

Aber aus No. 19 des Organs von diesem Jahre geht auch klar hervor, daß Herr C. H. sogar direct dem gesammten Buchhandel garantirte. Schon in No. 8 des Organs wird Herrn Franz H. vorgeworfen, daß er nie ein Circulair versandt, noch in den Buchhändler-Blättern habe abdrucken lassen: in No. 19 steht eine

Erwiderung des Herrn Franz H., in welcher er sagt: „„Ich habe sowohl von hier, als bei meinem ersten Etablissement von Zürich aus, sämmtlichen (sic!) ehrenwerthen Handlungen meine Circulaire übersandt, obgleich ich nicht für gut befunden habe, dieselben im Organ apart abdrucken zu lassen.““ Kann jetzt noch ein Zweifel obwalten?

Aber sollte Einer, der Herrn Carl Hoffmann's Gutsagung nicht vorfindet, ihn gerichtl. belangen, wird der Richter obige Worte des Franz H. als hinreichendes Document gegen Herrn Carl H. annehmen? Ich weiß nicht: ich glaube sogar: nein: — nun: Alle, die in diesem Falle sind, denen das Schicksal oder die Unordnung des Lehrlings ein wichtiges unter hundert unwichtigen Circularen verlieren ließ, verweise ich kurz auf das Etablissements-Circulair des Herrn Franz Hoffmann aus Goslar, vom 2. Jan. dies. Jahres. Dasselbe beginnt also: „„Es wird Ihnen bekannt sein, daß ich durch Familienverhältnisse gezwungen wurde, die in Zürich von mir im J. 1835 etablirte Buchhandlung an meinen Bruder Carl Hoffmann in Stuttgart zu verkaufen.““

Durch Zufall kommt mir erst jetzt dieses Circulair in die Hände: Herr C. H. hat wohlweislich von demselben ganz geschwiegen.

Nach diesem Circulair bedarf es gar keiner weiteren Auseinandersetzung: Hr. Carl Hoffmann ist Besitzer der Handlung Franz Hoffmann in Zürich: ihm steht also ganz natürlich auch die Befriedigung der Forderungen an diese zu: — wem denn sonst? Seinem Bruder? der hat ja das Geschäft an ihn verkauft! Oder wird dieses Factum Hr. C. H. in Abrede stellen? Hat er demselben widersprochen? Und kann er sagen, daß ihm obiges Circulair und sein Inhalt unbekannt sei? Hat nicht Herr Franz H. laut erklärt, es wurde allen ehrenw. Handlungen übersandt!

Dürfte auch hier der Richter zu Gunsten des Herrn C. H. entscheiden, nun — so mag wenigstens die öffentliche Meinung ihr Urtheil sprechen: — sie hat's wohl schon gethan.

In s. Erklärung fordert Herr C. H. Alle, die an die Buchhandlung Franz Hoffmann in Zürich Ansprüche zu machen haben, auf, ihm dieselben zu übertragen, damit er sie im Concurse geltend machen könne. Wer wird das thun? Denn tritt nicht der, welcher Ansprüche an die Buchhandlung Fr. H. in Z. zu machen hat, und diese zu obigem Zwecke Herrn C. H. überträgt, in das gewöhnliche Verhältniß des nur bei der Concurse-Masse des Fr. H. Betheiligten, und begiebt sich dadurch aller Ansprüche an Carl Hoffmann und seine Garantie? Man übersehe dies ja nicht!

Herr Carl Hoffmann beschwert sich über anonyme Angriffe. Mein Name wie meine Person hat mit dieser Angelegenheit, die den gesammten Buchhandel angeht, gar nichts gemein: Herrn C. H. steht meine Persönlichkeit so fern, als mir die seine.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.